

700

600

500

400

Nutzungsbedingungen

300



Dieses Werk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/).

Terms of use

200



This work is licensed under a [Creative Commons Attribution 4.0 International License](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/).

100

100

200

300

400

500

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

V.

See- und Strandraub auf den Nikobaren.

Zur Anthropologie der Naturvölker.

Von Ernst Friedel.

Während der Vorbereitungen des großen abyssinischen Feldzuges unternahmen die Engländer eine Expedition nach den nikobarischen Inseln, welche, wenn auch in ungleich geringerem Maassstabe ausgeführt, dennoch verwandten Zwecken diene. Hier wie dort galt es das Prestige des englischen Namens aufrecht zu erhalten, und während im Reiche des Priesters Johannes die vom Völkerrecht geheiligten consularischen und diplomatischen Agenten aus der Machtsphäre eines launenhaften Autokraten, sollten hier hilflose Weiber und Kinder aus der Sklaverei befreit werden.

Die Nothwendigkeit der Expedition wird klar, wenn man die geographischen Verhältnisse berücksichtigt. Nur wenige Tage von Madras, Calcutta und Moulmain entfernt, zwischen Ceylon einer- und Malakka andererseits, fast in der Mündung der gleichnamigen Strafee gelegen und in leichtem Verkehr stehend mit den großen Inselgruppen der japanischen und indischen See, behaupten die Nikobaren, wie Capitain Steen Bille und Etatsrath Hansen in ihrem Bericht über die Galathea-Reise (Uebersetzung von W. v. Rosen, Bd. I., S. 244) hervorheben, eine überaus wichtige strategische Stellung im bengalischen Meerbusen, deren Ausnutzung seitens malayischer Piraten und eingeborener Strandräuber die britische Flagge sich nicht gefallen lassen darf.

Es ist nicht unsere Absicht, eine trockene Aufzählung der von den Nikobaren verübten Gewaltthaten zu geben, vielmehr sollen dieselben vom Standpunkte der vergleichenden Völkerpsychologie betrachtet und gewürdigt werden. — Prüft man die Beschreibung von Reisen in den Tropen, so stößt man bei der Charakterisirung der Naturvölker

häufig auf zwei einander schroff gegenüber stehende Auffassungsweisen. Die eine Auffassung bricht regelmäßig den Stab über die Naturvölker; die Eingeborenen werden als verkommene, entmenschte Wilde dargestellt, nicht viel besser als Affen und dazu bestimmt, von den Weißen, denen ein angeborener Rechtstitel hierzu unterbreitet wird, verdrängt und vernichtet zu werden. Die andere Auffassung sieht dagegen den Wilden in einer gewissen Verklärung, als reines Naturkind, als den wahren Typus des Menschengeschlechts, der noch aus dem vollen, ungetrübten Born jugendlicher Frische schöpfe und uns entarteten Culturmenschen als Ideal dienen müsse. Jede dieser antinomistischen Anschauungen hat ihre Parteigänger sowohl unter den Realisten, wie den Rationalisten und Supranaturalisten. Jene pessimistische Anschauung findet man gern unter den Briten und Amerikanern, diese optimistische unter den Romanen vertreten. Daher das Resultat, daß Anglosachsen und Angloamerikaner fast nie, hingegen Franzosen, Spanier und Portugiesen sich fast immer mit nichtcaucasischen Rassen körperlich wie geistig vermischen. Die Stellung des Germanen ist hier mangels eigenen tropischen Colonialbesitzes eine mehr neutrale geblieben. Der deutsche Reisende neigt sich, wo unter anglosächsischem und angloamerikanischem Einflusse, meist der den Farbigen nachtheiligen, wo unter romanischem Einflusse, meist der ihnen vortheilhaften Anschauung zu. Das große deutsche Publikum hegt vermöge seiner idealistischen Denkungsweise vor den Naturvölkern eine gewisse Hochachtung, die deutsche klassisch genährte Schuljugend schwärmt für Indianer und Tscherkessen und bewundert selbst in dem Cannibalen der Robinsonaden den frisch-frei-frohen Kraft- und Naturmenschen.

Wir halten beide Auffassungen der Naturvölker, die pessimistische, vom gegenwärtigen Standpunkt geographischer Psychologie für gleich verfehlt und wollen dies an den Nikobaresen, die ein recht drastisches und ethnographisch interessantes Beispiel aus neuester Zeit statuiren, nachzuweisen versuchen.

Die Missionäre Hänsel und Rosen, sowie die Berichterstatter der Galathea- und Novara-Expedition schildern uns die Nikobaresen als faul und gleichgültig, aber auch als gutmüthig und verträglich untereinander. In der rohesten Unwissenheit lebend, haben sie von den natürlichen Schätzen der Inseln keine Ahnung. Instinctiv mißtrauisch vermeiden sie ängstlich jeden Fortschritt zur Civilisation. Vergebens erklärten ihnen die dänischen und deutschen Naturforscher den Nutzen und Gebrauch des Saatkorns; sie weigerten sich sogar, dieses anzunehmen, geschweige denn zu pflanzen (a. a. O. S. 273). „Furchtsamkeit und Argwohn, sowohl unter sich als gegen Fremde, sind ihre Eigenthümlichkeit, bemerkt Steen Bille, und von den hieraus fließenden

Lastern, Feigheit, Hinterlist, Verstellung und Wortbrüchigkeit, scheinen sie auch kaum freigesprochen werden zu können.“

Im Jahre 1839 wurde zuerst ein englisches Schiff zwischen Kamorta und Trinkut von ihnen angefallen, doch sollen die Europäer durch Unsittlichkeiten gegen die Frauen der Nikobaresen hierzu Anlaß gegeben haben. Das englische Kriegsschiff Conway brannte dafür einige Hütten im Jahre 1840 ab. — Der zweite Fall ereignete sich im August 1844, als der Capitain Ignazio Ventura mit dem Schooner Mary zwischen Teressa und Bambok vor Anker lag. Eine Zahl Wilder kam anscheinend freundschaftlich mit Handelswaaren und Geschenken an Bord; zwei dieser Leute gingen zum Capitain in die Cajüte, einer reichte ihm eine geöffnete Cocosnuß zum Trinken, während der andere ihn mit einem malayischen Haumesser niederschlug. Dieser Mord war das Signal zum Ueberfallen der Mannschaft und Ausplündern des Schiffes. In demselben Jahre wurde noch ein englisches Schiff, aber bei Kamorta, überfallen und der Capitain Caw ermordet. Nachdem die feigen bengalischen Matrosen über Bord gesprungen, schoß der muthigere Bootsmann, ein Araber, einen Nikobaresen todt, worauf die übrigen davon liefen und das Schiff gerettet wurde (F. Maurer, Die Nikobaren. 1867. S. 74 u. 75).

Schon wollten die Briten eine zweite Expedition ausrüsten, als die Dänen auf der Galathea, aus Furcht, die Engländer möchten die Inseln annectiren, schleunigst intervenirten, die letzteren 1846 occupirten, eine Züchtigung der Eingeborenen aber, wohl um deren Gunst zu erwerben, hintertrieben. Die letzte Expedition, deren Schilderung wir Berichten aus dem *Penang Argus* und dem *Bataviaasch Handelsblad* von 1867 entnehmen, wurde im Juli desselben Jahres von Georgetown, dem Hauptort der *Prince of Wales Island* (Pulo-Pinang oder Areka-Insel) aus auf Befehl des britischen General-Gouverneurs, Sir H. St. George Ord, unternommen. An derselben nahmen Theil 2 Kriegsdampfer, Wasp und Satellite, die Capitaine Bedingfield und Edye, der malayische Fürst Abdul Medjid mit Gefolge, und außer den Schiffsmannschaften ein Detachement der aus 200 Sepoys bestehenden Garnison von Georgetown ¹⁾. Man begab sich zunächst nordwestlich nach Sambalong (Groß-Nikobar), wo die Mannschaft des liverpooler Schiffes Tuttai Islam überfallen und von 24 Seeleuten nur 3 gerettet wor-

¹⁾ Dieselbe Truppe hatte bald darauf in den Straßen der Stadt einen harten Strauß gegen aufrührerische Chinesen zu bestehen. Zwei Handelsgesellschaften (Hongs) geriethen im August 1867 in einen Streit, der die Anwendung der gesammten britischen Streitkraft nöthig machte. In diesem Kampf, der endlich durch Geschützfeuer zu Gunsten der Engländer entschieden wurde, sollen nicht weniger wie 800 Chinesen getödtet und verwundet worden sein.

den waren. Nachdem man hier, ohne der Eingeborenen habhaft zu werden, ein Dorf verbrannt, wandte man sich nach der nördlichen Inselgruppe zum Nangcovry-Hafen, während man auf der Insel Trinkut die Hütten und Prauen (Boote) der Eingeborenen verbrannte. Die Sepoys besetzten das Hafendorf Inounga (bei D. Rosen Inuang) und fingen hier 6 Wilde, die sofort an Bord des Satellite geschafft und einem scharfen Kreuzverhör abgesondert von einander unterworfen wurden. Aus diesem ging hervor, daß die einzige Gefangene, die in dem Augenblick auf dem Eilande sich befand, ein junges Mädchen war. Am Nachmittag des 23. Juli begab sich die Bemannung beider Schiffe unter Lieutenant Cardale und Darwin nach den Dörfern behufs genauerer Durchsichtung. Man fand in den räumigen und wohnlichen Behausungen allerlei Sorten von Waffen: Gewehre, Dolche, Messer, Spießse und Säbel. Man fand Logbücher, Seealmanache, englische Bücher, wo der Name des Besitzers auf dem Titelblatt sorgfältig ausradirt war. Man zählte 150 Orlogsprauen, wovon einige 76 Fufs lang. Zwei der Gefangenen wurden in die Dschungeln geschickt, um ihrem Häuptling Atschiup zu berichten, daß, wenn er nicht das Mädchen vor dem folgenden Mittag ausliefere, das ganze Dorf verbrannt werden solle.

„24. Juli. Heute wurden alle Gefangenen an Bord des Satellite durch Capitain Bedingfield ausgefragt. Sie bekannten, daß in den letzten zwei Jahren 4 Schiffe im Nangcovry-Hafen geplündert und in Grund gebohrt worden wären. Die Männer wurden ermordet, die Frauen an Land gebracht. Alle kamen überein, das junge Mädchen sei die einzige übrig gebliebene Gefangene. Da heut Nichts aus Atschiup's Versteck verlautbarte, wurde die Verwarnung ausgeführt; die Dörfer wurden abgebrannt und Alles verwüstet; das Vieh ist an Bord gebracht. Zwei Dörfer allein hat man verschont; das eine gehört dem Häuptling Atschiup, das andere dem Capitain Johnson ¹⁾, einem der sechs Gefangenen. Man hofft, daß Atschiup, um sein Eigenthum zu retten, in Unterhandlung treten wird.“

„25. Juli. Ein Gefangener, Namens Adong, wurde heut mit einer alten Frau, auch einer Gefangenen, in die Dschungel geschickt, worin sich Atschiup aufhält, mit der Drohung, daß, so er die junge Gefangene nicht zur Stunde auslieferte, man unverzüglich seine Besitzungen verheeren würde. Die Folge hiervon war, daß sie das Mädchen mit

¹⁾ Die Nikobaresen, welche fast durchweg etwas englisch oder portugiesisch sprechen, legen sich mit Vorliebe fremde Namen bei, die sie sich von den Europäern ausbitten. So giebt es dort Capitains Nelson, Wellington, Palmerston, Byron, Marlborough u. s. f., da die Matrosen sich den Spafs machen, recht hochtrabende Namen zu wählen.

zurückbrachten. Sie scheint ungefähr sieben Jahre alt zu sein; die alte Frau bekannte, daß dies Kind sich an Bord eines französischen von Kariál kommenden Schiffes befand, das durch die Seeräuber genommen wurde. Sie war reinlich und nett gekleidet, hatte silberne Ringe an den Knöcheln und Armen und hatte noch ein Bündelchen Kleider bei sich. Die zwei Gefangenen sagten, daß Atschiup nach der Auslieferung des Kindes sich anschickte, noch tiefer in das Dschungel zu dringen. Die Bewegungen der Truppen wurden nicht wenig durch anhaltende Platzregen erschwert.“

„28. Juli. Einer der Gefangenen, ein bekannter Seeräuber Namens John Nicolls, sprang heut über Bord und trachtete schwimmend das Ufer zu erreichen. Unterwegs wurde er aber von einem Hay gepackt und unter einem gräßlichen Schrei in die Tiefe gezogen.“

„30. Juli. Der Gefangene Johnson ward durch Capitain Bedingfield an's Ufer geschickt, um Atschiup aufzusuchen und ihm zu sagen, daß, falls er an Bord der Wasp kommen würde, ihm freies Geleit und Verschonung seiner Besitzungen zugesichert werden solle, während man Alles zu Grunde richten würde, wenn er sich weigere. Denselben Abend kam Johnson, von Atschiup begleitet, zurück.“

„Der Häuptling ist ein stark gebauter Mann von wildem Aussehen. Seine Beine und Füße sind mit Aussatz ¹⁾ bedeckt. Aus dem Verhör dieses Mannes erhellte, daß das Mädchen die einzig Uebriggebliebene war von den Fahrgästen des französischen Schiffes. Ihre Mutter hatte eine Zeitlang mit einem Räuber, Namens Hiangsor, gelebt, der sie schliesslich umgebracht hatte. Nach dieser Erklärung liefs man die Leute zufolge des gegebenen Wortes frei.“

Der holländische Bericht schließt mit den Worten: *„Het is te hopen, dat het gouvernement voortaan een wakend oog zal houden op dit rooversnest, waar zeker menig schip, dat men door stormen vernield waande, in den grond geboord is en de bemanning vermoord.“*

Also arge See- und Strandräuber sind die Nikobaresen.

Was zunächst den Seeraub anlangt, so werden sie für die in ihrer Nachbarschaft verübten Anfälle auf Schiffe in hoher See selten verantwortlich gemacht werden können. Wie die Dajaker auf Borneo sind sie eigentlich kein seefahrendes Volk. An vielen Stellen von Sambalong hat man gar keine Prauen, an manchen Flufsmündungen nur leichte Nachen, die, zum Seegang untauglich, nur der Binnenschiffahrt dienen können, vorgefunden. Die seemännische Unbehülflichkeit der Nikobaresen erhellt am Besten aus der Abgeschlossenheit der ver-

¹⁾ Vermuthlich Elephantiasis, an der die Nikobaresen, wie Andamanesen, stark leiden.

schiedenen Inselbevölkerungen untereinander. Sambalong, die größte Insel, gilt ihnen gleichsam als das Festland, und selbst auf dieser einen Insel giebt es zwei, vielleicht sogar verschiedene Stämme, die einander hassen und verachten. Die Süd-Nikobaresen dürfen sich nicht ohne Erlaubniß in die Gewässer der nördlichen Gruppe und die Nord-Nikobaresen nicht in die der südlichen Gruppe begeben. Auf den Inseln werden verschiedene Dialecte gesprochen. Die Cultur ist eine verschiedene. Zum Beispiel werden auf Tschaury irdene Gefäße angefertigt, auf den anderen Eilanden nicht. Die Tschaurier sind leidliche Waffenschmiede, während die anderen Stämme die Bearbeitung des Eisens nicht verstehen. Ja selbst im Körperbau der Insulaner sind den Gelehrten der Galathea und Novara Verschiedenheiten aufgefallen. Alles das spricht für ein Binnenleben und dafür, daß der Seeraub auf offenem Meere in der Nähe der nikobarischen Gewässer den malayischen Piraten viel mehr als den Nikobaresen selbst zugerechnet werden muß. Von diesen Malayen wurden und werden nicht selten die Inseln als Standquartiere gewählt; einen lehrreichen Fall der Art berichtet der Missionär Rosen aus dem Jahre 1834, wo zwei große, je mit 70 Mann und 4 Geschützen versehene Prauen unter zwei berichtigten Piratenhäuptlingen, Tjæ Musai und Va Nallang, die Inseln eine Zeitlang besetzten, dort fouragirten und daneben den Handelsschiffen in der Malakka-Strasse auflauerten (D. Rosen, *Erindringer fra mit Ophold paa de Nikobarske Æer, med en kort Skildring af Æernes naturlige Beskaffenhed, og deres Indbygges Eiendommelighed* S.147). Daß diese Beispiele von Seiten der den Nikobaresen geistig weit überlegenen Malayen, namentlich, wenn letztere sich ihrer Raubzüge rühmen und die gewonnenen Beutestücke triumphirend zeigen, auf die Insulaner moralisch höchst nachtheilig wirken, leuchtet ein. Nicht minder muß ein einfaches Naturvolk, wie die Nikobaresen, zum Zorn und zur Wiedervergeltung angestachelt werden, wenn die vorübersegelnden europäischen Schiffe, im Vertrauen auf ihre Flinten und Kanonen, Lebensmittel zwangsweise betreiben oder (wie es englische Mannschaften gethan), obwohl sonst jeder Baum der verhältnißmäßig stark bevölkerten Inseln im Privateigenthum eines einzelnen Nikobaresen oder im Gemeineigenthum eines Stammes sich befindet, ohne Erlaubniß und ohne Bezahlung große Stämme fällen, um Cocosnüsse zu bekommen, ganze Bäume zu Brennholz fortschleppen, die Schweine und Hühner der Eingebornen schießen und statt irgend welcher Entschuldigung drohend auf ihre Feuerwaffen zeigen, von diesen auch bei geringfügigen Gelegenheiten sogleich Gebrauch machen. Solche Rohheiten rächt der Wilde, wo er mit offener Gewalt nicht kann, durch hinterlistige Ueberfälle. Er macht die Fremden schlechthin für das

ihm widerfahrene Unrecht solidarisch haftbar, und erklärt es sich aus dieser unerbittlichen, aber den Naturvölkern aller Zeiten und Zonen eigenen Logik, daß nach solchen Unthaten europäischerseits die Wilden häufig ganz unschuldige Schiffsmannschaften anfallen, ausplündern und sogar todschlagen.

Dann geht regelmäÙig ein Schmerzensschrei durch die Colonialblätter, die englischen Kaufleute bestürmen die Gouverneure und Comodore mit Anträgen um Vernichtung der blutgierigen Wilden; die britischen Missionäre wundern sich, daß sich die Erde noch immer nicht öffnen will, um die Rotte Korah zu verschlingen u. s. f. Ist nun die solidarische Haftbarkeit Unschuldiger für die Unthaten Dritter ein Princip, das nur die Wilden kennen? Weit gefehlt. Liegt etwa den uralten chinesischen, koreanischen und japanischen Gesetzen, wonach für die Missethat eines Einzelnen dessen ganze Familie, ja die ganze StraÙe oder das ganze Dorf verantwortlich gemacht und auf das Blutigste bestraft wird, ein anderes Princip zu Grunde? Sprechen nicht genau denselben Gedanken unsere modernsten Aufruhrgesetze aus, welche eine ganze friedliche Gemeinde für den sehr bedeutenden Schaden, den vielleicht ein Dutzend betrunkenen Tumultuanten verübt hat, verantwortlich machen? Nach dieser Richtung hin sind also wir hochgebildete Culturmenschen, vom Standpunkt vergleichender Völkerpsychologie betrachtet, ebenso gut Barbaren, wie die Nikobaresen, nur daß wir Glacéhandschuhe tragen und mit StraÙengesetzparagraphen dreinschlagen, wo der Wilde an die ungeschriebenen allgemeinen Menschenrechte und an seine nackten schwieligen Fäuste appellirt.

Eine ganz andere Bewandniß hat es mit dem Strandraub der Nikobaresen. Zwar machen sie selbst hier Unterschiede: die Einwohner von Kar-Nikobar bezeichneten sich vor den Oesterreichern der Novara als die „guten“ Männer, welche die Fremden wohl aufnahmen, und benannten die Einwohner von Nangcowry, Trinkut und Kamorta als die „bösen“ Männer, welche die Schriffbrüchigen plünderten. Aehnlich trafen die Dänen der Galathea auf Groß-Nikobar Wilde, die sich das erwähnte Epitheton ornans beileigten, dagegen vor ihren nordöstlichen Nachbarn warnten. Nach verschiedenen Berichten aus alter und neuer Zeit scheinen aber alle Nikobaresen, wo sie es ungestraft können, ihr Strandrecht zu üben.

Um nun über den Charakter des nikobarischen Strandraubs ein richtiges Urtheil zu gewinnen, muß man auch hier wieder den geschichtlich geographischen Maßstab der vergleichenden Völkerpsychologie und Anthropologie anlegen. Bei allen Völkern aller Zeiten lehnen sich die primitivsten Rechtsbegriffe, die Begriffe von Mein und Dein, an den Grund und Boden an. Wer Besitzer desselben de facto oder

de jure heißt, ist es auch von Allem, was auf dem Boden lebendig oder leblos vorhanden ist, gleichviel, ob es dort entstanden, oder von Aufsen her gekommen ist. Der Staat und, wo eine Staatenbildung noch nicht vor sich gegangen, die Gemeinde, der Stamm, die Horde, die Familie behaupten daher auch allen Fremdlingen gegenüber ein *dominium eminens*, vermöge dessen z. B. nicht geduldet wird, daß der Fremde Brenn- oder Nutzholz fällt, schießt oder jagt. Dem negativen *dominium eminens* ist correlat ein ebenso natürliches positives *jus eminens* auf Alles, was der Fremdling in das ihm nicht gehörige Land bringt, auf seine Habe, seine Diener, seine Kinder, seine Frau, ja auf seine eigene Person und sein Leben. Der Häuptling einer Insel übt also von Naturrechts wegen gewissermaßen gegen alle Fremdlinge, die sich auf Gnade und Ungnade, absichtlich oder unabsichtlich an seinen Küsten einfänden, ein absolutes Expropriationsrecht aus, dessen Umfang er je nach seinem Gutdünken bestimmt.

Auch diese Rechtsanschauung ist noch heute, nur in etwas verfeinerter Form, bei den europäischen Nationen vorhanden. Weitere Belege für den Schluß vorbehaltend, weisen wir hier darauf hin, wie die Häfen, Meeresufer und was auf diese von der See angespült oder ausgeworfen wird, nach gemeinen Rechten Eigenthum des Staates sind, wie dieser sich im Allgemeinen zwar des Strandrechts zu Gunsten der Schiffbrüchigen begiebt, das gestrandete herrenlose Gut aber für sich in Beschlag nimmt und das Strandrecht in seiner vollen Härte gegen Angehörige der Nation, die es selbst noch gegen hiesige Unterthanen ausübt, ausdrücklich sich *ex jure retorsionis* vorbehält.

Ferner, welches ist der Gesellschaftszustand der Völker in der Urzeit? Alle geschichtlichen Aufzeichnungen bis zur Bibel hinab beweisen uns deutlich, daß die Beziehungen der Völker zu einander von jeher feindlich gewesen sind. Die auf dem Meere herumschweifenden phöniciſchen Kaufleute treiben, wie uns schon Homer lehrt, wo sie es ungestraft können, Seeraub. Aus demselben Gewährsmann ersehen wir, wie die Gescheiterten erwarten müssen, getödtet, gefangen oder als Sklaven verkauft zu werden und wie, wo hiervon eine Ausnahme gemacht wird, Gnade vor Recht waltet. Um die herbsten Seiten dieses Brauches zu mildern, wird das Institut der Gastfreundschaft, gleichsam eine Milderungsinstanz des Territorialrechts, eingeführt. Bei den Semiten ergreift der Fremdling die Hörner des Altars, bei den Pelasgern und Hellenen flüchtet er unter den Schutz der heiligen Opferflammen und des Altars oder umfaßt das Theuerste des Schutzherrn, dessen Kinder. Bei den italischen Völkern flüchtet der Fremde unter den Schutz der Hausgötter, bei den Indianern ist es die Friedenspfeife, deren Dampf den Fremdling der Härte des Ter-

ritorialrechts entzieht, bei den Slaven das Salz, bei den Arabern sind es wieder andere — überall aber streng conventionelle — Gebräuche, welche das Gastrecht begründen.

Mit Recht erinnert Wilhelm Roscher in seinem Buche über das Colonialwesen an die Wahlverwandschaft zwischen *hospes* und *hostis*. Gerade die Römer, dies vielbewunderte Rechtsvolk, erkannten diese Rechtlosigkeit des Fremdlings, sei er bloßer Reisender oder sei er Schiffbrüchiger oder Kriegsgefangener als ein förmliches im *jus gentium* begründetes Verhältniß an. Eine der härtesten Strafen ist bei den Römern die Verbannung, der Heimathslose ist kein Rechtssubject mehr; ja weiter, sogar der Bürger, welcher unverschuldet, vielleicht in Erfüllung seines Berufs in Feindeshand fällt, erleidet eine *capitis diminutio maxima*, er ist bürgerlich todt, somit wird indirect die absolute Macht, welche der Feind über ihn erlangt hat, feierlich und völkerrechtlich sanctionirt. Jahrhunderte bedurfte es, ehe die Römer hierin gegen ihre eigenen Bürger eine Milderung zuließen und, um wenigstens die unschuldigen Nachkommen des in Feindes Gewalt Gerathenen nicht mitleiden zu lassen, fingierten, daß der betreffende Römer, in demselben Augenblicke, wo er in Bereich des Feindes gerieth, verstorben sei. Dem Verunglückten selber gegenüber galt also eigentlich die alte naturrechtliche Auffassung noch fort, und hierin trat erst dann eine Milderung ein, als bereits die alten republikanischen Sitten laxer wurden. Vermöge des *jus postliminii* wurde endlich den in Amt und Beruf in feindliche Hände gefallenen Kriegern und Seeleuten nach ihrer Befreiung und Rückkehr das Bürgerrecht wieder erstattet.

Ein nicht minder denkwürdiges Beispiel liefern die Japaner. Nach Vernichtung des Christenthums im 17. Jahrhundert verschlossen sie ihre Küsten allen Fremden, mit Ausnahme der Koreaner, Chinesen und Holländer, denen sie aber nicht von Rechts wegen, sondern ausdrücklich nur *precario*, auf Ruf und Widerruf, sowie gegen unweigerliche Leistung eines Tributs und auch dann nur gewisse Häfen zu besuchen erlaubten. Der Schiffbrüchige wurde fortan von ihnen als Feind behandelt, gefangen und oft Zeitlebens im Kerker verwahrt; andererseits verfahren die Japaner aber auch, gerade wie die Römer, mit eiserner Gerechtigkeit gegen sich selbst, sie kümmerten sich um ihre an fremden Küsten verschlagenen Unterthanen gar nicht, ja weigerten sich sogar, wenn sie ihnen ausgeliefert werden sollten, sie wieder aufzunehmen.

Kann endlich noch ein Bedenken gegen die Rechtsbeständigkeit dieses *dominium eminens* und *jus eminens* sein, das als Ausfluß der Territorialhoheit dem wilden Nikobaresen so gut, wie dem gebildeten Briten zusteht, so mag an unsere allerneuesten Freundschafts-

Handels- und Schifffahrts-Verträge, z. B. mit China, Chili, Japan und Siam erinnert werden. Würde der Ur- und Naturzustand zwischen Landeseingeborenen und Fremden nicht als ein feindlicher und das Recht der Autochthonen über den Ankömmling nicht als ein wohlbegründetes angesehen, wozu wäre es dann nöthig, bevor man über Handel und Wandel contrahirt, vor allen Dingen erst Freundschaft zu schließen? Art. 4 des chilenischen Vertrages vom 1. Februar 1862 lautet: *Habrá amistad perpetua entre los Estados del Zollverein i la Republica de Chile i entre sus respectivos subditos e ciudadanos*. Hier halten es also selbst zwei christliche civilisirte Völker nöthig, ihre Beziehungen damit anzubahnen, daß zunächst unter den Regierungen, dann aber auch noch besonders unter den Unterthanen und Bürgern der Kriegszustand ausgeschlossen wird. In demselben Verträge (Art. 17) wird außerdem aber noch das beiderseitige Strandrecht ausführlich geregelt.

Wir können nun die Anschauung, welche da leugnet, daß der Urzustand der Naturvölker ein feindlicher gewesen sei, unmittelbar wieder an unsere Nikobaresen anknüpfend, einer näheren Kritik unterwerfen. Die Aufklärungsschule sieht also die Wiegenzeit unseres Geschlechts als die Zeit paradiesischer Unschuld an. Da ist die Milch der frommen Denkungsart noch nicht in gährend Drachenblut verwandelt und wie im Garten Eden das Lamm neben dem Tiger harmlos weidete, der sich etwa mit Gras und Kraut sättigte, soll in jenen glücklichen Tagen der rauhe Bergbewohner neben seinem weichlichen Bruder aus der Ebene friedlich und gemüthlich gehaust haben. Diesen idyllischen Zustand hat bekanntlich der größte Aufklärungsphilosoph des 18. Jahrhunderts, J. J. Rousseau, zumal im *Emile*, den Göthe das Natur-Evangelium der Erziehung nannte, mit einer berausenden Begeisterung geschildert. Liest man den Urzustand, wie der große Genfer Denker ihn malt, und wie er den Muth hatte ihn als Klausner auf der Petersinsel im Bieler See thatsächlich darzustellen, so möchte man, um Voltaire's ironische Worte zu gebrauchen, vor Vergnügen gleich auf allen Vieren kriechen; allein diese Vorstellung von der Friedlichkeit und Glückseligkeit des Naturzustandes, wie er im *Emile* pädagogisch und im *Contrat social* politisch gipfelt und noch heut von Tausenden gläubig nachgebetet wird, ist eben nichts mehr als eine poetische, geistreiche Phantasie, die dem Zeitgeist, der sich gegen die grauenhafte Verkommenheit der damaligen Gesellschaft aufbäumte, bald aber selbst in das andere Extrem verfiel, imputirt werden muß. An diesem Wahn haben übrigens nicht nur die Philosophen, sondern auch viele Männer der exacten Wissenschaften, z. B. der Zoologe Péron, der Botaniker Lechenault, der Mathematiker Condorcet und andere

Encyclopädisten gelitten. In derselben Monomanie decretirte die französische Staatsregierung den Leitern der großen Weltumseglungs-Expedition von 1800—1804 ernstlich und ausführlich, wie human und brüderlich die Reisenden mit den Urmenschen Oceaniens, mit den freien „*citoyens de la nature*“ verfahren sollten. Dem entsprechend thaten auch die französischen Seeleute und Gelehrten, sie überhäuften die Vandiemensländer und Neuholländer mit Geschenken und tranken mit ihnen als mit Freunden der „*grande nation*“ Brüderschaft. Die Australneger, von denen Mancher sicherlich die Franzosen für verrückt hielt, vergalteten diese ihnen ungewohnte Behandlung einfach mit Assagayen- und Bumerang-Würfen, stahlen wie die Raben, tödteten den Chef der Expedition fast mit einem Steinwurf, kurz sie übten ihr territoriales *jus domini eminens* an verschiedenen Orten und in so handgreiflicher Weise aus, daß selbst die enthusiastischen Naturforscher schließlichs von der Verkehrtheit ihrer Schwärmerei für den Urzustand des Menschen gründlich geheilt wurden ¹⁾.

Die neueste Natur- und Alterthums-Forschung bestätigt ebenfalls das Gegentheil der von uns bekämpften Anschauung über die Anthropologie der Naturvölker. Wenn wir auch Grund haben Carl Vogt's Homme-Singe, wie er ihn auffaßt, anzuzweifeln, so lehren uns doch die Funde der Pfahlbauten, der Inhalt der Hünengräber, das Material der sogenannten Stein-, Erz- und Eisen-Perioden, die vielen Anzeichen des überaus hohen, bis tief in's Diluvium reichenden Alters des Menschen, daß sein Zustand je weiter zurück um so roher ist, daß sein Urzustand — gleich dem aller uns bekannten, der höchsten wie niedrigsten, Thiere — ein Zustand ärgster Wildheit, den man juristisch als *bellum omnium contra omnes* bezeichnen kann, gewesen sein muß. Diese Forschungen, verglichen mit unserem heutigen socialen und staatlichen Leben, namentlich mit dem Grundzug unseres modernen Völkerrechts, gebieten uns etwas weniger stolz auf unsere Bildung, etwas zurückhaltender mit den Jeremiaden über Verschlimmerung unserer sittlichen Zustände, andererseits aber auch weniger tugendhaft entrüstet über die Barbareien der Naturvölker zu sein. Der innige historische und geographische Zusammenhang unserer internationalen Rechte mit jenen barbarischen Rechtsanschauungen der Wilden alter wie neuer Zeit springt von Jahr zu Jahr mehr in's Auge.

Zur Zeit als in Deutschland und Frankreich Menschen lebten, wie jene, deren fossile Schädel Dr. Schmerling im Jahre 1834 mit

¹⁾ Näheres über dies lehrreiche anthropologische Beispiel in meiner Schrift über die Colonisation Ostasiens (Berlin, 1867) S. 75—77.

Rennthier-, Rhinoceros- und Mammuthknochen vermischt in der Engishöhle bei Lüttich und Dr. Fuhlrott unter ähnlichen Verhältnissen im Jahre 1857 in der Neanderthalhöhle bei Düsseldorf auffand, als bei uns Menschen lebten, deren Schädel dem des Schimpansen fast noch ähnlicher wie dem des Papua sind ¹⁾, ist die Gesittung unserer Vorfahren höchstwahrscheinlich sogar noch geringer gewesen, als diejenige der verachteten Nikobaresen. Wie die alten Völker über die Jugend des Menschengeschlechts dachten, zeigt *Genesis* IX, 21, wo einer der scharfsinnigsten empirischen Psychologen, die je gelebt haben, den Herrn nach der Sündfluth sagen läßt, wie der Menschheit Herz von ihrer Jugendzeit her in seinem Tichten und Trachten böse sei. So richtig urtheilte Moses vor vielen tausend Jahren schon über den Urzustand unseres Geschlechts, und es bedurfte eben der ganzen Excentrität der Philosophie und Naturforschung während der Revolutionszeit, um an die Stelle der *guerre sociale*, die die Kindheit des Menschengeschlechts kennzeichnet, den *contrat social* zu setzen.

Von der anderen Seite, das heißt von denjenigen, welche diese idealistische Auffassung der Naturvölker verwerfen, dafür aber die Nachtseite ihres Charakters wiederum zu grell beleuchten, hört man häufig den Einwand, daß doch zwischen der Art, wie das *jus eminens territoriale* von Natur- und von Cultur-Völkern geübt werde, ein gewaltiger unversöhnlicher Unterschied sei, derartig, daß hierdurch schon allein alle die Eingriffe, welche z. B. die fremden Schiffsmannschaften bei ihren Requisitionen, die fremden Einwanderer bei ihren Colonisationen verübt haben und noch verüben werden, entschuldigt, ja gewissermaßen gerechtfertigt würden.

Auch diese Anführung möchten wir vom Standpunkt geographisch historischer Völkerpsychologie für unhaltbar bezeichnen. — Auf Grund desselben Territorialrechts beruht im christlichen Europa der berühmte Satz: *cujus regio ejus religio*, zu dessen Illustration im 15. und 16. Jahrhundert Hunderttausende von Menschen verbrannt und geschlachtet, die unsäglichsten Greuel verübt worden sind. Und wenn man anführt, daß das entmenschte Volk der Nikobaresen die schiffbrüchigen Männer erschlage und deren Weiber und Kinder in die Sklaverei schlepe, so wollen wir uns auch erinnern, daß noch in diesem Jahrhundert an deutschen Küsten in christlichen Kirchen gebetet wurde: Gott segne den Strand! und daß die fromme Gemeinde Dies dahin verstand, daß Gott recht viele fremde Schiffe an ihrem Strande scheitern lassen möge. Wie man in Betreff der Schiff-

¹⁾ Lyell: Das Alter des Menschengeschlechts. Ausgabe von 1867. S. 34—60.

brüchigen selbst in christlichen Ländern einst ganz allgemein dachte, dafür ein geschichtliches Beispiel, daß wir absichtlich dem im besonderen Geruch der Heiligkeit stehenden Jahrhundert der Kreuzzüge entnehmen. Der im Jahre 1066 in der Schlacht bei Hastings erschlagene Earl Harold von Wessex ward bei einem Besuche, den er seinem späteren Nebenbuhler Wilhelm dem Eroberer in der Normandie abstaten wollte, mit 2 Schiffen nach der Mündung der Somme verschlagen. Kaum gelandet, überfiel ihn der normannische Graf Guido von Ponthieu und schleppte ihn nebst Gefolge in sein festes Schloß Belrem (jetzt Beaurain nahe Montreuil), wo er ihn mit Hunger, ja mit der Tortur und dem Tode bedrohte. Auf Harold's Beschwerde, wie man ihn, der unter dem Schutze der Gastfreundschaft und zugleich als Schiffbrüchiger in ein christliches Land komme, so grausam behandeln könne, erwiderte der vom Papste gesegnete Herzog achselzuckend: Guido sei zwar sein Lehnsmann, aber im Punkte des Strandrechts, stehe Guido ihm, wie ein Herr dem andern gegenüber. Er wollte ihn bitten, Harold nicht zu streng zu behandeln, von Rechts wegen aber komme dem Strandherrs das Recht über Leben und Tod des Gestrandeten zu und könne Guido, was ihm beliebe, mit Harold machen. — Aehnlich beschönigte Herzog Leopold VI. die Einkerkung des 1192 bei Aquileja auf österreichischem Ufer gestrandeten Königs Richard Löwenherz. Andere den Argumenten eines Häuptlings der Fidschi-Inseln genau entsprechende Rechtsanschauungen könnten wir, erlaubte es der Raum, auch aus der modernen europäischen Geschichte noch anführen. Rechnen wir zu solchen durch die Rechtsanschauung gleichsam legalisirten Barbareien christlicher Obrigkeiten noch die Unthaten, welche an allen europäischen Küsten durch absichtliches Verlocken fremder Fahrzeuge auf Untiefen in der Absicht später die Wracks zu plündern, durch Beraubung und Ermordung einzelner Schiffbrüchiger auch in unseren Tagen noch ab und zu von Menschen, die sich Christen nennen, verübt werden, so mögen wir uns wohl besinnen, auf die Nikobaresen, überhaupt auf die sogenannten „Wilden“, den ersten Stein zu werfen.

Hiermit ist nicht gesagt, daß der Fremde nicht das Recht habe, sich gegen die Ausübung des Territorialrechts, erscheine es als Strandraub oder in anderer Form, zu wehren. Dieselbe Anthropologie der Naturvölker, welche uns den Gesellschaftszustand der letzteren als einen feindseligen darstellt, lehrt uns auch, wie das Spiel von Angriff und Abwehr beständig die Rollen wechselt, indem diese bald den Eingeborenen, bald den Fremdlingen zugetheilt werden. Aus diesem negativen *ius gentium*, aus diesem Mangel an internationalen, insbesondere diplomatischen Beziehungen, welcher das Stigma der Wiegenzeit des

Menschengeschlechts ist, erklären sich viele, sonst dunkle Vorgänge der europäischen Staatenbildung, namentlich aber viele Beziehungen der Europäer zu den übrigen Menschenrassen, Verhältnisse, welche noch gegenwärtig den Zankapfel und den Gegenstand zahlloser Controversen zwischen den Realisten, Rationalisten und Supranaturalisten in allen Wissenschaften bilden. Ist es recht, statt im Lande zu bleiben und sich redlich zu nähren, jenseits des Weltmeers fremde Völker (vergl. Japan) zu belästigen und zu beunruhigen, ihnen, unter dem Vorwande der Freundschaft, ihr Geld abzunehmen, den Keim zu Bürgerkriegen auszustreuen u. s. f.? Ist es recht, Naturvölker aus diesem Zustande herauszureißen und ihnen eine neumodische Cultur einzupflanzen, in ihnen unerfüllbare Wünsche zu erwecken, ihnen die Blattern, welche sie decimiren, zu bringen, sie mit Feuerwasser zu beglücken, das ihre Gesundheit physisch und moralisch untergräbt, ihnen Pulver und Flinten zu geben, damit ihre Bruderkriege noch mörderischer werden? Sind Auswanderung und Colonisation, diese wichtigsten Züge der modernen Geschichte, gerechtfertigt? etc.

Die Beantwortung dieser Fragen liegt uns fern, zur Erklärung jedoch der in ihnen berührten Verhältnisse werden die geographisch-historischen Untersuchungen, die wir im Gebiet der Völkerpsychologie und der Anthropologie der Naturvölker zuvor angestellt haben, bereits einigen Anhalt gewähren. Wie in der freien Thierwelt waltet in dem freien Urzustande des Menschen das allgemeine Naturgesetz der Selbsterhaltung, der Kampf der Geschlechter um das Dasein, wie es der berühmte Darwin in seinem Werke über die Entstehung der Arten nennt. Wer der Stärkere ist, siegt und hat *de facto* Recht, mag dasselbe theoretisch begründet oder unbegründet sein. Und diese Logik des *fait accompli* hat, behaupten wir, eben so gut für den Menschen der Gletscherperiode, wie für den Wilden der Nikobaren und den Culturmenschen Europa's Geltung. Greifen wir einmal das wichtigste der zuvor in den aufgeworfenen Fragen berührten Verhältnisse — die Colonisation heraus. Die Colonisation ist bekanntlich die Besitzergreifung eines einem anderen Volke gehörigen Landstrichs zum Zwecke der dauernden und ausschließlichen Nutzung und Bewirthschaftung desselben durch oder für die Einwanderer. Von Seiten der Engländer (z. B. in Vandiemenland, Neuholland, Neuseeland, im Caplande), von Seiten der Franzosen (z. B. in Senegambien, Guyana, Neukaledonien, auf den Marquesas-Inseln) geschieht dieser eigenmächtige und gewaltsame Eingriff fast ausnahmslos ohne Genehmigung, ja überhaupt ohne Rücksichtnahme auf die eingeborene Bevölkerung. Diese Acte der Gewalt, der Eigenmächtigkeit und des Eigennutzes, welche die Diplomatie damit rechtfertigt, daß die betreffenden Colonialländer oder ihre

Bevölkerungen mit den europäischen Mächten in keinerlei diplomatischen Beziehungen ständen, sehen doch jenen geschilderten Verhältnissen des Urzustandes, wo Jeder eben schlecht und recht zugreift, so lang sein Arm ist, so ähnlich wie ein Ei dem andern. Ob die Wegnahme einer Insel unter dem Aufhissen des Union Jack oder der Trikolore und dem Abfeuern von 21 Kanonenschüssen oder unter dem Kriegsgeheul eines siegestrunkenen Negerstammes geschieht, ob diese oder jene Formel gewählt wird, ändert materiell an der Sache Nichts. Nicht minder sind die zwangsweisen Bekehrungen der Peruaner durch die spanischen Padres als solche aus dem Kriegszustande der ursprünglichen Menschheit zu erklärende — nicht etwa zu rechtfertigende — Gewaltstreiche aufzufassen.

Wir können also als Ergebniß der geographisch-historischen Völkerpsychologie und der Anthropologie der Naturvölker resümiren: der Zustand der Naturvölker sowohl vor Myriaden von Jahren wie in der Jetztzeit ist ein Zustand positiver Rechtsverneinung und Rechtsnichtachtung. Die heutige moderne civilisirte Anschauung supponirt der Theorie nach zwar keinen Kriegszustand, keine positive Rechtsverneinung und Rechtsnichtachtung, wohl aber einen Zustand der Rechtsnichtanerkennung oder einen negativen Rechtszustand. Der Praxis nach sieht aber dieser civilisirte negative Rechtszustand der uncivilisirten positiven Rechtsverneinung oft so ähnlich, daß die Spitzfindigkeit der Distinction klar zu Tage liegt. Während der Ur- und der Naturmensch sagt: ich habe das Recht Dich todzuschlagen, wehr Dich Deiner Haut! sagt der Culturmensch: ich unterscheide; stehst Du mit mir in diplomatischen Beziehungen, so bist Du mein Freund, stehst Du mit mir nicht in diplomatischen Beziehungen, so behaupte ich zwar nicht, daß ich das Recht habe, Dich ohne Weiteres todzuschlagen, denn dazu bin ich zu civilisirt, aber ich erkenne Deine Existenz nicht an. Dazu habe ich das Recht und kommst Du mir bei der Verwerthung dieser Nichtanerkennung Deiner Existenz in den Weg, dann habe ich auch das Recht Dich tod zu schlagen.

Der Penang-Argus bricht über die Nikobarischen Inseln in folgenden Erguß aus:

„Was für blutige Schauspiele, von denen wir Nichts wissen, haben auf diesen schönen Eilanden stattgehabt! Wie manche zarte Frau hat dort inmitten der Barbaren geschmachtet, bis der Tod sie aus der Sklaverei befreite, nachdem sie ihre theuersten Angehörigen vor ihren Augen hatte ermorden sehen! Wie mancher tapfere Seemann ist nicht dort durch die Hände dieser blutdürstigen Bukanier gefallen, um nicht zu reden von